



---

## Sachstand

---

## Soziale Sicherungssysteme für Künstler in Europa

**Soziale Sicherungssysteme für Künstler in Europa**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 011/23  
Abschluss der Arbeit: 06.03.2023  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Bulgarien</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Dänemark</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Estland</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Finnland</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Frankreich</b>	<b>8</b>
<b>7.</b>	<b>Griechenland</b>	<b>10</b>
<b>8.</b>	<b>Irland</b>	<b>10</b>
<b>9.</b>	<b>Kroatien</b>	<b>11</b>
<b>10.</b>	<b>Lettland</b>	<b>12</b>
<b>11.</b>	<b>Litauen</b>	<b>13</b>
<b>12.</b>	<b>Luxemburg</b>	<b>14</b>
<b>13.</b>	<b>Niederlande</b>	<b>16</b>
<b>14.</b>	<b>Österreich</b>	<b>17</b>
<b>15.</b>	<b>Polen</b>	<b>18</b>
<b>16.</b>	<b>Portugal</b>	<b>18</b>
<b>17.</b>	<b>Rumänien</b>	<b>21</b>
<b>18.</b>	<b>Schweden</b>	<b>21</b>
<b>19.</b>	<b>Slowakei</b>	<b>22</b>
<b>20.</b>	<b>Slowenien</b>	<b>22</b>

<b>21.</b>	<b>Spanien</b>	<b>23</b>
<b>22.</b>	<b>Tschechien</b>	<b>23</b>
<b>23.</b>	<b>Ungarn</b>	<b>23</b>

## 1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Frage, wie die soziale Absicherung von Künstlern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union rechtlich ausgestaltet ist und ob besondere Verfahren oder Modellprojekte beispielsweise für ein monatliches Grundeinkommen für diesen Personenkreis geplant sind.

Bereits in der Vergangenheit war unter anderem auch die Frage der sozialen Sicherung der Künstler in Europa Gegenstand einer Studie des Europäischen Parlaments, die vom Ausschuss für Kultur und Bildung im November 2006 erstellt wurde. Anhand der dort zusammengetragenen Ergebnisse wurden Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Künstler in Europa unterbreitet.<sup>1</sup>

Die Darstellung der aktuellen Rechtslage in den einzelnen Ländern erfolgt anhand der alphabetischen Reihenfolge der deutschen Länderbezeichnungen.<sup>2</sup>

## 2. Bulgarien

Besondere Regelungen im Hinblick auf die soziale Absicherung von Künstlern bestehen in Bulgarien nicht.

Der Nationale Kulturfonds (NCF) ist eine juristische Person, die dem Kulturminister unterstellt ist und den Haushalt verwaltet. Der Nationale Kulturfonds unterstützt die Entwicklung der Kultur durch die Beschaffung, Verwaltung und Ausgabe von Mitteln, die für die Umsetzung der nationalen Kulturpolitik bestimmt sind.

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie unterstützte der Nationale Kulturfonds natürliche und juristische Personen auf Projektbasis und durch gezielte Förderung.

Im Jahr 2019 belief sich der Gesamtbetrag der Unterstützung für die Begünstigten der Programme auf jährlicher Basis (einschließlich der gezielten finanziellen Unterstützung) auf 1.458.692 BGN.

Im Jahr 2020 setzte der Nationale Kulturfonds in seinem vorläufigen Programm den Betrag von 1.900.000 BGN ein.

Außerdem wurde das spezielle Programm "Kreativstipendien zur Unterstützung junger und prominenter Künstler und anderer junger Fachleute im Bereich der Kultur" mit einem Gesamtbudget von 2.500.000 BGN als Teil einer Anti-Krisen-Maßnahme ins Leben gerufen.

Das Hauptziel des Programms war es, bulgarische Künstler und Freiberufler finanziell zu unterstützen, die direkt von den Corona-Maßnahmen des Gesundheitsministeriums (unter anderem

---

1 Weitere Informationen finden sich hierzu unter: [https://www.culturalpolicies.net/wp-content/uploads/2019/10/EP-Studie\\_DE\\_Nov06.pdf](https://www.culturalpolicies.net/wp-content/uploads/2019/10/EP-Studie_DE_Nov06.pdf), zuletzt abgerufen am 23. Februar 2023.

2 Die Auskünfte und die angegebenen Internetquellen wurden von den nationalen Parlamenten zur Verfügung gestellt.

durch Schließungen sämtlicher Kultureinrichtungen) betroffen waren. Im Rahmen des Programms wurde auf Antrag für drei Monate ein monatliches Gehalt von 720 BGN gezahlt, wobei ein Teil des Betrags für die Versicherung für nicht selbstversicherte Personen abgezogen wurde.

Weiterhin gab es ein "Einjähriges Programm zur Unterstützung professioneller Organisationen im Bereich der traditionellen und zeitgenössischen Zirkuskunst" mit einem Gesamtbudget von 700.000 BGN. Dieses Programm zielte darauf ab, kulturelle Organisationen und Einzelunternehmer, die in den entsprechenden Bereichen tätig sind und eine aktive Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr nachweisen konnten, ein Jahr lang finanziell zu unterstützen.

### 3. Dänemark

In Dänemark bestehen keine besonderen Regelungen zur sozialen Absicherung von Künstlern. Seit Dezember 2017 gelten generell Sonderregelungen für Selbständige und Freiberufler im Hinblick auf die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung. Danach hängt das Recht auf Arbeitslosenunterstützung ausschließlich davon ab, ob jemand für den Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung steht. Private Geschäftstätigkeiten dürfen eine Person daher nicht daran hindern, einen Tag im Voraus eine Arbeit anzunehmen oder an Initiativen zur Arbeitssuche und anderen Aktivitäten teilzunehmen. Nach den geltenden Verfügbarkeitsregeln hat eine Person keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie vertraglich zu einer Arbeit verpflichtet ist, die dazu führt, dass sie eine Beschäftigung nicht mit einer Frist von einem Tag aufnehmen kann.

### 4. Estland

In Estland wird die Unterstützung von freiberuflichen Künstlern und künstlerischen Vereinigungen durch das Gesetz über kreative Personen und künstlerische Vereinigungen geregelt.<sup>3</sup>

Eine befristete Sozialmaßnahme für freiberufliche Künstler ist in Artikel 16 dieses Gesetzes festgelegt. Danach hat eine kreative Person, die einen freien Beruf ausübt und kein Einkommen aus ihrer kreativen Tätigkeit bezieht, das Recht, über die Künstlervereinigung eine Unterstützung für ihre kreative Tätigkeit zu erhalten. Ein freiberuflich tätiger Künstler, der einer anerkannten Künstlervereinigung angehört und die in Artikel 16 Absatz 2 dieses Gesetzes genannten Bedingungen erfüllt, hat Anspruch auf eine sechsmonatige Förderung seiner schöpferischen Tätigkeit mit der Möglichkeit, den Förderzeitraum um weitere sechs Monate zu verlängern. Bei einem erneuten Antrag auf Förderung müssen mindestens zwei Jahre nach dem Zeitraum, in dem die vorherige Förderung gezahlt wurde, vergangen sein.

Die Höhe der Unterstützung für eine schöpferische Person, die Mitglied einer künstlerischen Vereinigung ist, beträgt pro Jahr 21,5 % des durchschnittlichen Monatslohns, der nach Angaben von Statistics Estonia in dem Jahr vor dem Jahr der Antragstellung in Estland gezahlt wurde.

Nach § 6 Abs. 12 des Sozialversicherungsgesetzes zahlt die Künstlervereinigung die Sozialversicherungssteuer für den Künstler, während er eine Unterstützungsleistung von der Künstlerverei-

---

3 Abrufbar in englischer Sprache unter: <https://www.riigiteataja.ee/en/eli/522122016004/consolide>, zuletzt abgerufen am 23. Februar 2023.

nigung erhält. Dadurch wird für Künstler der Zugang zum Krankenversicherungssystem sichergestellt. Die Krankenversicherung ist ein System zur Deckung der Kosten für die Gesundheitsfürsorge, die zur Finanzierung der Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten und des Erwerbs von Arzneimitteln und medizinischen Geräten für die Versicherten sowie zur Zahlung von Leistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und anderen Leistungen anfallen.

Da das Einkommen der freiberuflichen Künstler häufig Schwankungen unterliegt, wird empfohlen, das Einkommen so zu planen, dass mindestens der Mindestlohn pro Monat erzielt wird, um soziale Stabilität zu erhalten, da Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und die entsprechenden Leistungen (medizinische Hilfe, Krankengeld, Elterngeld, Altersrente oder Arbeitslosengeld) an die persönlichen Steuereinnahmen gebunden sind. Soziale Garantien werden neben den persönlichen Steuereinnahmen auch auf der Grundlage des Arbeitsregisters ermittelt. Die Erwerbstätigkeit muss also im Arbeitsregister eingetragen werden, das bei der Steuer- und Zollbehörde geführt wird.

Darüber hinaus hat das Kulturministerium im Jahr 2015 ein Pilotprojekt für Künstler- und Schriftstellergehälter gestartet. Der Zweck des Projekts war es, freischaffenden Künstlern durch die Gewährung von sozialen Garantien für einige Jahre die Möglichkeit zu bieten, unabhängig kreativ arbeiten zu können. Das Budget für die Gehälter von Künstlern und Schriftstellern wird vom Kulturministerium den Künstlerverbänden zugewiesen, die Empfänger der Gehälter werden ausgewählt und die Löhne werden vom estnischen Schriftstellerverband und vom estnischen Künstlerverband an die Empfänger ausgezahlt. Die Künstlerverbände schließen mit den Gehaltsempfängern Arbeitsverträge mit einer Laufzeit von drei Jahren ab. Der Gehaltsempfänger ist verpflichtet, jährlich einen Bericht über seine berufliche Tätigkeit vorzulegen. Im Jahr 2018 haben insgesamt 22 Personen die Künstler- und Autorenvergütung gezahlt.<sup>4</sup>

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde deutlich, dass die bestehenden Regelungen des Gesetzes über kreative Personen und künstlerische Vereinigungen im Hinblick auf die Verteilung von Krisenhilfen aktualisiert werden muss. Hierzu sind zunächst Analysen und Umfragen zum Lebensunterhalt von Freiberuflern geplant, um entsprechende politische Empfehlungen vorbereiten zu können.

## 5. Finnland

In Finnland können Menschen, die in künstlerischen Bereichen arbeiten, ebenso wie Menschen, die in anderen Bereichen arbeiten, Angestellte, Unternehmer oder Freiberufler sein; dies hängt von der Art der Arbeit oder des Auftrags und dem Arbeitgeber ab, der die Person angestellt oder das Werk in Auftrag gegeben hat. Die Rechte der Betroffenen hängen von der Art der Arbeit und des Arbeitsverhältnisses ab und werden durch die jeweiligen Vorschriften geregelt. Steht die Person in einem Arbeitsverhältnis, gelten die Vorschriften über das Arbeitsverhältnis. Ist die Person Unternehmer, gelten die Vorschriften für Unternehmer. Menschen im künstlerischen Bereich sind häufig selbständig, auch wenn diese Kategorie auch Personen aus anderen Berufen umfasst.

---

<sup>4</sup> Weitere Informationen sind abrufbar in englischer Sprache unter: <https://www.kul.ee/en/artists-and-writers-wage-writer-or-artist-their-creative-peak>, zuletzt abgerufen am 23. Februar 2023.

---

Menschen, die im kreativen Bereich tätig sind, haben die Möglichkeit, Stipendien zu beantragen. Ein Künstler, der ein Stipendium für mindestens vier Monate erhält, muss eine Renten- und Unfallversicherung vorweisen. Es gibt Stipendien für unterschiedliche Zwecke und Laufzeiten. Die Stipendien sind steuerfrei. Näheres regelt das Künstlerförderungsgesetz (734/1969).

Im Zusammenhang mit Künstlerrenten besteht seit 2016 das Gesetz über zusätzliche staatliche Künstlerrenten (194/2016). Die Rente kann als Anerkennung für verdienstvolle Tätigkeiten als kreativer oder darstellender Künstler, der seinen ständigen Wohnsitz in Finnland hat oder hatte, gewährt werden. Hierfür ist eine Stellungnahme des staatlichen Kunstausschusses erforderlich.

Für den Bezug von Arbeitslosengeld gelten für Künstler dieselben arbeitsmarktpolitischen Bedingungen wie für andere Personen, die in Finnland Arbeitslosenunterstützung beantragen. Danach muss ein Künstler, der sich arbeitssuchend meldet und Arbeitslosengeld beantragt, bereit sein, ein Arbeitsangebot aus einer anderen Branche anzunehmen, wenn in seiner eigenen Branche keine Arbeit verfügbar ist. Um eine Arbeitslosenunterstützung zu erhalten, muss ein Künstler bereit sein, eine Vollzeitstelle anzunehmen.

Personen, die früher als Selbständige galten, werden jetzt als Vollzeit- oder Teilzeitunternehmer im Sinne des Gesetzes betrachtet. Ein Teilzeitunternehmer hat Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, während ein Vollzeitunternehmer keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat. Die zuständigen Dienststellen beurteilen, ob die künstlerische Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird. Ist ein Künstler hauptberuflich künstlerisch tätig, hat er keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Ausschlaggebend für die Einstufung als Unternehmer ist der Umfang der Arbeit, die die unternehmerische Tätigkeit erfordert. Ist die Annahme einer Vollzeitbeschäftigung aufgrund der Arbeitsbelastung nicht möglich, gilt man als Vollzeitunternehmer.

Im Rahmen der Corona-Pandemie hatten Unternehmer und Freiberufler vorübergehend Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung aufgrund des plötzlichen und unvorhergesehenen Rückgangs der Nachfrage.

## **6. Frankreich**

In Frankreich wird bei Künstlern nach dem Arbeitsgesetzbuch davon ausgegangen, dass sie Arbeitnehmer sind und ihre Tätigkeit nicht als selbständige Unternehmer ausüben. Ihre Arbeitgeber greifen überwiegend auf eine besondere Art von Arbeitsvertrag zurück, den befristeten Nutzungsvertrag, dessen Verlängerungsbedingungen weniger restriktiv sind als bei befristeten Verträgen nach allgemeinem Recht. Auch Arbeiter und Techniker im Unterhaltungs- und audiovisuellen Sektor werden häufig mit solchen Verträgen beschäftigt.

Personen, die als Künstler tätig sind und literarische und dramatische, musikalische und choreografische, audiovisuelle und kinematografische, fotografische, grafische und plastische Werke verfassen, sowie Autoren von Software und Multimediawerken unterliegen einem obligatorischen Sozialversicherungssystem, das dem allgemeinen System für Arbeitnehmer angeschlossen ist: dem System für Schriftsteller und bildende Künstler. Je nach Tätigkeit oder Art der Verwertung der Werke ist die AGESEA oder die Maison des Artistes für die Sozialschutzansprüche zuständig. Das System wird durch die Beiträge der Künstler finanziert, zu denen noch ein Beitrag



---

der (natürlichen oder juristischen) Personen hinzukommt, die ihre Werke verbreiten oder verwerthen (einschließlich des Staates, öffentlicher Einrichtungen und Gebietskörperschaften).

Die AGESEA und die Maison des Artistes ziehen die Beiträge und Abgaben der künstlerischen Vergütungen der Schriftsteller und bildenden Künstler im Auftrag der Sozialversicherung ein.<sup>5</sup> Seit 2019 werden die Sozialbeiträge wie bei allen anderen Erwerbstätigen an die Union de Recouvrement pour la Sécurité sociale et les Allocations familiales (URSSAF) abgeführt.

Alle Einkünfte aus einer haupt- oder nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeit in Form von Urheberrechten, dem Verkauf von Kunstwerken oder anderen Einkünften, die als Gegenleistung für eine Leistung gezahlt werden, unterliegen der Regelung für Künstler, und zwar auch dann, wenn der Künstler, der diese Einkünfte erzielt, bereits aus einem anderen Grund sozial abgesichert ist.

Künstler und ihre Angehörigen haben somit unter denselben Bedingungen wie Arbeitnehmer Anspruch auf medizinische Versorgung sowie, sofern die Beitragszahlung erfolgt ist, auf die Zahlung von Tagegeld bei Krankheit oder Mutterschaft. Sie haben auch Anspruch auf Familienleistungen und Leistungen bei Invalidität, Tod und Witwenschaft im Rahmen des allgemeinen Arbeitnehmersystems sowie auf die Grundrente, soweit es um die Altersversicherung geht.

Durch das Gesetz vom 31. Dezember 1975 werden die Künstler hinsichtlich ihrer Grundrente an das allgemeine System der Sozialversicherung angeschlossen. Die Grundrente wird durch obligatorische Zusatzrenten ergänzt, die wie das Grundsystem auf dem Umlageverfahren beruhen.

Für Künstler besteht neben dem Grundsystem ein eigenes Zusatzsystem für die Altersversicherung. Die IRCEC, Caisse nationale de retraite complémentaire des artistes-auteurs, wurde durch Artikel L. 382-12 des Code de la Sécurité sociale (Sozialversicherungsgesetzbuch) eingerichtet. Die Zugehörigkeit zu einem Grund- oder Zusatzrentensystem ist eine gesetzliche Verpflichtung. Sobald eine Mindestgrenze an Einkommen erreicht ist (9.027 Euro an erworbenen künstlerischen Einkünften im Jahr 2019), ist die Mitgliedschaft im RAAP verpflichtend.

Sie wird je nach Art der Tätigkeit ergänzt durch

- der RACD, für Dramatiker und Komponisten, Autoren von darstellenden Künsten, Filmautoren ;
- dem RACL, für lyrische Autoren und Komponisten, Synchronsprecher.

Neben der Sozialversicherung zeichnet sich das französische System außerdem durch eine Arbeitslosenversicherung aus, die speziell für Künstler sowie für Techniker im Bereich der Unterhaltung und des audiovisuellen Sektors gilt. Das System beruht auf einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeberverbänden und Arbeitnehmergewerkschaften. Es gelten besondere Regeln für die Arbeitszeit und die Mitgliedschaft, um dem diskontinuierlichen Charakter der künstlerischen Tätigkeit Rechnung zu tragen. Seit dem 1. August 2016 erhalten die Mitglieder Arbeitslosengeld, wenn

---

5 Weitere Informationen sind abrufbar in französischer Sprache unter: <http://www.secu-artistes-auteurs.fr/regime-secu-artistes-auteurs>, zuletzt abgerufen am 23. Februar 2023.

sie innerhalb eines Bezugszeitraums von zwölf Monaten 507 Stunden gearbeitet haben. Das Arbeitslosengeld wird ihnen für einen Pauschalzeitraum von 243 Tagen (8 Monaten) gezahlt. Die Höhe des Arbeitslosengeldes hängt von dem während der Beschäftigungszeiten erzielten Entgelt und der Anzahl der zuvor geleisteten Arbeitsstunden ab.

## **7. Griechenland**

In Griechenland ist die Zugehörigkeit von Künstlern zur Sozialversicherung in Artikel 71 Absatz 1 des Gesetzes 2676/1999 geregelt. Danach können Künstler, die Mitglieder der Kammer der bildenden Künste sind, sich dafür entscheiden, nicht der Einheitlichen Sozialversicherungsanstalt (EFKA) anzugehören. Dies wird aufgrund der Besonderheit der künstlerischen Tätigkeit als notwendig erachtet, da es sich nicht um einen Beruf handelt, bei dem das künstlerische Werk ständig verwertet wird, wobei auch der soziale und künstlerische Wert des Werks berücksichtigt wird. Es üben jedoch viele Künstler neben ihrer künstlerischen Tätigkeit noch andere Tätigkeiten aus, die unter die Regelungen der Einheitlichen Sozialversicherung des EFKA fallen.

Gemäß Artikel 1 des Gesetzes 3075/2002 kann eine begrenzte Anzahl von Künstlern in Anerkennung ihrer besonderen Leistungen auf der Grundlage von Einkommenskriterien eine Rente erhalten, wenn der zuständige Ausschuss, der durch gemeinsamen Beschluss des Finanzministers und des Ministers für Kultur und Sport eingesetzt wurde, dies für richtig erachtet. Diese Renten dürfen für maximal zwanzig Künstler pro Jahr gewährt werden.

## **8. Irland**

Die irische Regierung hat im Juni 2017 ein zunächst einjähriges Pilotprojekt gestartet, dass es bildenden Künstlern und Schriftstellern in Irland erleichtern soll, Sozialleistungen zu erhalten. Dieses Projekt wurde zwischenzeitlich auf weitere Künstlerbranchen ausgeweitet und kommt dauerhaft zur Anwendung.

Um das Programm in Anspruch nehmen zu können, müssen sich die Künstler bei ihrem jeweiligen Künstlerverband registrieren lassen. Zudem muss auch bei der Steuerbehörde (Revenue Commissioners) eine Registrierung als Selbständiger vorliegen.

Die Regelung ermöglicht es Künstlern, Sozialleistungen zu beantragen, wenn sie nicht direkt an einem bezahlten Projekt arbeiten. Damit sind sie vom allgemeinen Aktivierungsverfahren für Arbeitssuchende ausgenommen. Aktivierungsmaßnahmen sollen Arbeitssuchenden eine bessere Chance geben, eine Beschäftigung zu finden, indem sie mit Hilfe von Ausbildungsprogrammen und Beschäftigungsförderprogrammen bei der Rückkehr in den Arbeitsmarkt unterstützt werden. Bei Personen, die sich nicht am Aktivierungsprozess beteiligen, kann die Zahlung von Leistungen im ersten Jahr gekürzt oder für einen bestimmten Zeitraum eingestellt werden.

Im Ergebnis unterliegen Künstler somit nicht denselben Kontrollen wie andere Arbeitnehmer im Rahmen des Aktivierungsverfahrens und können Sozialhilfeleistungen unter erleichterten Bedingungen in Anspruch nehmen.

Im Jahr 2022 wurde in Irland das Programm „Basic Income for the Arts“ (Grundeinkommen für Kunst) ins Leben gerufen, wonach die Auszahlung eines bedingungslosen Grundeinkommens

von 325 Euro pro Woche an 2000 Kulturschaffende ermöglicht wird. Initiiert wurde das Programm vom irischen Kulturministerium. Über 9.000 Menschen hatten sich für den Grundeinkommensversuch beworben. Sie mussten dafür nachweisen, dass sie ihren Lebensunterhalt überwiegend mit einer künstlerischen Tätigkeit oder einer Tätigkeit im Kulturbereich bestreiten. Nach Prüfung der Unterlagen wurden die Teilnehmer per Zufall aus allen berechtigten Bewerbern ausgewählt.

Für das Programm ist eine Laufzeit von drei Jahren angedacht. In dieser Zeit erhalten die ausgewählten Teilnehmer etwa 1.300 Euro monatliches Grundeinkommen (abhängig von der Länge des Monats), das in diesem Fall als sozialversicherungspflichtiges Einkommen behandelt wird.<sup>6</sup>

## 9. Kroatien

In der Republik Kroatien wird der Status von Künstlern durch das Gesetz über die Rechte selbständiger Künstler und die Förderung des kulturellen und künstlerischen Schaffens geregelt ("Amtsblatt", Nr. 43/96, 44/96, Korr. 127/00). Dieses Gesetz sieht die soziale Absicherung von Künstlern vor und regelt Fragen der Renten-, Invaliditäts- und Krankenversicherung von selbständigen Künstlern.

Das Gesetz definiert selbständige Künstler als diejenigen, die keine Anstellung bei einem Arbeitgeber haben und für die die künstlerische Arbeit die einzige und hauptsächliche Beschäftigung ist. Künstler können sich Berufsverbänden anschließen und Künstlerorganisationen im Bereich ihrer künstlerischen Arbeit gründen.

Die Republik Kroatien gewährt selbständigen Künstlern auf der Grundlage des genannten Gesetzes das Recht, ihre Renten-, Invaliditäts- und Krankenversicherungsbeiträge auf ihren schriftlichen Antrag hin aus dem Staatshaushalt zu erhalten. Das Verfahren und die Bedingungen für die Gewährung dieses Rechts sind in der Verordnung über das Verfahren und die Bedingungen für die Gewährung des Rechts selbständiger Künstler auf Zahlung von Renten- und Krankenversicherungsbeiträgen aus dem Staatshaushalt der Republik Kroatien ("Amtsblatt", Nr. 91/15) geregelt. Danach kann ein freischaffender Künstler das Recht auf die Zahlung von Beiträgen zur Renten- und Krankenversicherung aus dem Haushalt der Republik Kroatien erwerben, wenn er hauptberuflich als professioneller Künstler in der Republik Kroatien tätig ist und sein künstlerisches Schaffen sowie sein öffentliches Auftreten einen bedeutenden Beitrag zur kroatischen Kultur und Kunst darstellt.

Der Antrag auf Anerkennung des Rechts auf Beitragszahlung ist vom 1. bis zum 15. März des laufenden Jahres beim Expertenausschuss für die Rechte freischaffender Künstler innerhalb des Kroatischen Verbandes selbständiger Künstler einzureichen. Der Sachverständigenausschuss prüft das künstlerische Schaffen des Antragstellers für die Anerkennung des Rechts auf Beitragszahlung in den letzten fünf Kalenderjahren. Der Antragsteller muss mindestens fünf Jahre lang professionell künstlerisch öffentlich tätig gewesen sein. Ein Künstler, der eine entsprechende Akademie oder Fakultät im Hauptbereich des künstlerischen Schaffens absolviert hat, muss keine bestimmte Anzahl von Jahren beruflicher künstlerischer öffentlicher Tätigkeit vorweisen, sondern

---

6 Herrmann „Das Ende der brotlosen Kunst?“, abrufbar unter: <https://www.mein-grundeinkommen.de/magazin/grundeinkommen-kuenstlerinnen-kultur>, zuletzt abgerufen am 23. Februar 2023.

---

kann direkt nach Abschluss der Akademie oder Fakultät einen Antrag auf Beitragszahlung stellen. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Das durchschnittliche jährliche Gesamteinkommen aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit war in den letzten drei Jahren niedriger als das durchschnittliche jährliche Bruttoeinkommen pro Person in der Republik Kroatien im Vorjahr und
- das durchschnittliche jährliche Gesamteinkommen außerhalb des künstlerischen Schaffens und der künstlerischen Tätigkeit in den letzten drei Jahren lag unter dem durchschnittlichen jährlichen Bruttoeinkommen pro Person in der Republik Kroatien im vorangegangenen Jahr.

Die Kommission überprüft mindestens einmal in fünf Jahren von Amts wegen die anerkannten Rechte selbständiger Künstler auf Zahlung ihrer Beiträge zur Renten-, Invaliditäts- und Krankenversicherung aus dem Staatshaushalt.

Ein Künstler, der sein Recht auf Zahlung der Renten-, Invaliditäts- und Krankenversicherungsbeiträge aus dem Staatshaushalt der Republik Kroatien nicht wahrnimmt, hat das Recht, diese Beiträge selbst zu zahlen.

Bei fest angestellten Künstlern werden die Beiträge vom Arbeitgeber gezahlt, so dass ihr sozialer Status geschützt ist. Das Gesetz über Theater ("Amtsblatt", Nr. 71/06/121713, 26/14 und 98/19) regelt den Status von Künstlern, die in Theatern beschäftigt sind. Der Status von Künstlern, die in öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind, die aus dem Staatshaushalt finanziert werden, wird durch das Gesetz über die Gehälter im öffentlichen Dienst ("Amtsblatt", Nr. 27/01 und 39/09) näher definiert.

Die Rechte arbeitsloser Künstler sowie aller anderen Arbeitslosen werden durch das Gesetz über den Arbeitsmarkt ("Amtsblatt", Nr. 118/18 und 32/20) und das Gesetz über die gesetzliche Krankenversicherung ("Amtsblatt", Nr. 80/13, 137/13 und 98/19) geregelt. Danach haben Arbeitslose, einschließlich Künstler, das Recht auf Entschädigung während der Arbeitslosigkeit und das Recht auf Krankenversicherung unter vorgeschriebenen Bedingungen.

Der Anspruch auf eine Rente wird durch das Gesetz über die Rentenversicherung geregelt ("Amtsblatt", Nr. 157/13, 151/14, 33/15, 93/15, 120/16, 18/18, 62/18, 115/18 und 102/19).

Für bestimmte künstlerische Berufe (Tänzer des klassischen Balletts, Tänzer des modernen Tanzes, Ballettmeister, Opernsolisten, Tänzer und Sänger in professionellen Volkstanzensembles) werden die Dienstjahre für die Rentenversicherung berechnet, indem zwölf Dienstmonate als 18 Monate gezählt werden und die Altersgrenze herabgesetzt wird (um ein Jahr für jeweils drei Jahre), in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die verlängerte Dauer der Dienstjahre für die Versicherung ("Amtsblatt", Nr. 115/18).

## **10. Lettland**

Das Kulturministerium der Republik Lettland hat das Inkrafttreten des Gesetzes über den Status von Künstlern und professionellen künstlerischen Organisationen und die Umsetzung des Pro-

gramms zur Unterstützung von Kreativen in der staatlichen Kulturhauptstadtstiftung sichergestellt. Finanzielle Unterstützung erhalten Erwerbstätige (Stipendien bis zur Höhe des nationalen Mindestlohns, Krankengeld) und Rentner (Lebensunterhalt, Krankengeld) in den Bereichen bildende Kunst, Architektur, Filmkunst, Design, Theater und Musik. Das Gesetz ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und sieht eine jährliche Unterstützung von 500.000 Euro vor. Die Änderungen des Gesetzes über die staatliche Sozialversicherung, die am 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind, legen einen Sozialbeitragssatz von 5 % fest, der über das Autorenhonorar hinaus für die Rentenversicherung des Autors zu zahlen ist. Die Vergütung muss vom Arbeitsbeauftragten des Autors gezahlt werden.

Gemäß Abschnitt 14 sieht das Gesetz für anerkannte kreative Personen Unterstützungsmaßnahmen vor, die in Übereinstimmung mit den in diesem Gesetz festgelegten Verfahren zu gewähren sind. Hierzu werden die im Staatshaushaltsgesetz für das laufende Jahr für die staatliche Kulturhauptstadtstiftung vorgesehenen Mittel verwendet.

Die finanziellen Mittel des Maßnahmenprogramms können in folgenden Fällen für Unterstützungszuschüsse verwendet werden:

- die schöpferische Person hat aufgrund der besonderen Art ihrer beruflichen Tätigkeit vorübergehend nicht das für die Fortsetzung ihrer schöpferischen Tätigkeit erforderliche Einkommen erzielt;
- während des Zeitraums, in dem eine Person aufgrund der Besonderheit ihrer beruflichen Tätigkeit vorübergehend nicht das für die Fortsetzung ihrer schöpferischen Tätigkeit erforderliche Einkommen erhalten hat und vorübergehend arbeitsunfähig war;
- zur Deckung der Lebenshaltungskosten einer kreativen Person, die das Rentenalter erreicht hat (zur vorübergehenden teilweisen Deckung der medizinischen Kosten und der Nebenkosten).

## 11. Litauen

Das Gesetz über den Status eines Künstlers und den Status einer Künstlerorganisation legt die Gründe und das Verfahren für die Verleihung und den Entzug des Status eines Künstlers und der Eigenschaft einer Künstlerorganisation fest. Der Anspruch von Künstlern und Künstlerorganisationen auf staatliche Unterstützung umfasst die Förderung der kreativen Tätigkeit von Künstlern und Künstlerorganisationen.

Die Unterstützung für Künstler wird aus dem Programm für die soziale Sicherheit von Künstlern gewährt, das von der Regierung genehmigt wird. Das Programm für die soziale Sicherheit von Künstlern bietet Unterstützung für Künstler, die ein geringes und unregelmäßiges Einkommen beziehen, sowie für Künstler, die sich in einem kreativen Stillstand befinden.

Personen im erwerbsfähigen Alter, die den Status eines Künstlers haben und über kein versichertes Einkommen verfügen, werden aus staatlichen Mitteln auf der Grundlage eines Mindestlohns in die Renten-, Kranken- und Mutterschaftsversicherung aufgenommen.

Künstler im erwerbsfähigen Alter, die keine Tantiemen erhalten und nicht krankenversichert sind, werden über das Programm für die soziale Sicherheit von Künstlern in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen.

Künstler, die sich in einem Schaffensstillstand befinden, haben Anspruch auf eine Leistung aus dem Programm für die soziale Sicherheit der Künstler. Die monatliche Leistung entspricht dem Mindestlohn.

## 12. Luxemburg

In Luxemburg besteht das Gesetz vom 19. Dezember 2014 über soziale Maßnahmen zugunsten selbständiger berufsmäßiger Künstler und Angehöriger der Unterhaltungsbranche und die Förderung des künstlerischen Schaffens.

Durch dieses Gesetz kann der Staat Künstlern, die sich beruflich mit der Schaffung von Kulturgütern und der Produktion von Kulturgütern oder künstlerischen Darbietungen befassen, den Status eines selbständigen Künstlers verleihen. Mit der Verleihung dieses Status können die Künstler soziale Beihilfen in Anspruch nehmen. Der Status des berufsmäßigen Künstlers wird für eine Dauer von 24 Monaten gewährt. Er kann unbegrenzt verlängert werden, vorausgesetzt, der Künstler erfüllt weiterhin die gesetzlich festgelegten Bedingungen.

Dieses Gesetz definiert den beruflich selbständigen Künstler wie folgt:

"Die Person, die ohne in einem Unterordnungsverhältnis zu stehen, die Bedingungen bestimmt, unter denen sie ihre künstlerischen Leistungen erbringt, und die das wirtschaftliche und soziale Risiko übernimmt, gegebenenfalls neben der Ausübung einer nicht-künstlerischen nebenberuflichen Tätigkeit. Diese nicht-künstlerische Nebentätigkeit darf kein Jahreseinkommen erzielen, das das Zwölfwache des monatlichen sozialen Mindestlohns für Facharbeiter übersteigt. Die Person muss ihre künstlerische Tätigkeit nachweisen können und als selbständiger geistig Tätiger einem Rentenversicherungssystem angeschlossen sein."

Selbständiger Berufskünstler haben Anspruch auf Sozialhilfe als:

- schöpferische und darstellende Künstler in den Bereichen Grafik und Plastik, darstellende Kunst (insbesondere Theater und Tanz), Literatur und Musik;
- Schöpfer und Regisseure von Kunstwerken, die insbesondere fotografische, kinematografische, akustische, audiovisuelle oder andere fortgeschrittene digitale oder andere Technologien verwenden, unabhängig davon, ob es sich um aktuelle oder zukünftige Technologien handelt.

Um Anspruch auf Sozialhilfe zu haben, muss der Antragsteller:

- seit mindestens sechs Monaten vor der Antragstellung auf Sozialhilfe ununterbrochen mit dem Großherzogtum verbunden sein und ein Engagement in der luxemburgischen Kunst- und Kulturszene nachweisen;

- 
- seit mindestens drei Jahren unmittelbar vor der Antragstellung und ohne Unterordnung künstlerische Leistungen erbracht haben, deren Bedingungen er selbst bestimmt hat und für die er das wirtschaftliche und soziale Risiko trägt;
  - im Jahr vor der Antragstellung ein Einkommen aus seiner künstlerischen Tätigkeit erzielt haben, das mindestens dem Vierfachen des monatlichen Mindestlohns für ungelernte Arbeiter entspricht;
  - mindestens drei Jahre lang unmittelbar vor der Antragstellung als selbständiger geistiger Künstler einem Rentenversicherungssystem angeschlossen gewesen sein;
  - keinen Anspruch auf eine Entschädigung bei unfreiwilliger Nichterwerbstätigkeit für unterbrochene Unterhaltung haben;
  - kein Ersatzeinkommen (beispielsweise Arbeitslosengeld) nach luxemburgischem oder ausländischem Recht beziehen.

Die vorgenannte Frist von drei Jahren verkürzt sich auf zwölf Monate für eine Person, die ein Universitätsdiplom vorweisen kann, das einen vollständigen Zyklus von mindestens drei Jahren bescheinigt, der im Anschluss an ein Fachstudium in einer der oben genannten Disziplinen erworben wurde und in das Diplomregister eingetragen ist (Verfahren zur Anerkennung des Diploms durch das Bildungsministerium). Diese Person ist auch von der Bedingung eines jährlichen künstlerischen Mindesteinkommens befreit, wenn sie erstmalig Sozialhilfe beantragt.

Anträge auf Zuerkennung des Status eines unabhängigen professionellen Künstlers sind an das Ministerium für Kultur zu richten. Diesem Antrag ist ein Dossier beizufügen, das folgende Informationen enthalten muss:

- einen ausführlichen künstlerischen Lebenslauf (CV) mit Kopien aller darin genannten Dokumente und Belege (z. B. Diplome, Auszeichnungen, Preise, Kataloge, Auswahlen für Messen, Berufungen in Jurys usw.);
- gegebenenfalls ein Nachweis über die Eintragung in das Register der Hochschuldiplome;
- eine aktuelle und vollständige Bescheinigung des Zentrums für soziale Sicherheit über die Zugehörigkeit (nicht älter als zwei Monate, aus der das Datum des Beginns der Zugehörigkeit sowie die Art der Zugehörigkeit hervorgehen);
- eine Erklärung, die unter anderem folgenden Wortlaut enthalten muss: "Ich erkläre, dass ich ein selbständiger professioneller Künstler bin und Werke in meinem Namen schaffe/interpretiere. Meine Arbeit als selbständiger Künstler ist meine Haupttätigkeit". Darüber hinaus beschreibt der Künstler die Art seiner künstlerischen Tätigkeit, gibt eine Beschreibung der von ihm geschaffenen Werke beziehungsweise seines Repertoires, die während des für ihn geltenden Praktikumszeitraums entstanden sind, und gibt seine Pläne für die Zukunft an (gegebenenfalls Nachweise über zu erbringende Auftragsarbeiten);
- Fotografien, Reproduktionen oder Veröffentlichungen seiner Werke beziehungsweise ein Verzeichnis seines Repertoires;

- 
- eine Liste der von ihm während der Praktikumszeit verkauften Werke mit Angabe der Verkaufspreise, Zahlungsnachweis und gegebenenfalls Kopien der unterzeichneten Verträge über die künstlerische Tätigkeit;
  - eine aktuelle Einkommensbescheinigung der Steuerverwaltung;
  - drei Zeugnisse über seine Arbeit und sein Engagement in der luxemburgischen Kunst- und Kulturszene, die entweder von Gleichgesinnten des Bewerbers oder von Sendern, Verleihern oder Verlegern oder von Fachleuten des Kunstmarktes oder des Marktes für audiovisuelle Kommunikation erstellt wurden;
  - eventuell eine Pressemappe;
  - eine Erklärung, die unter anderem folgenden Wortlaut enthalten muss "Ich erkläre, dass ich kein Ersatzeinkommen nach luxemburgischem oder ausländischem Recht erhalte" (beispielsweise Arbeitslosengeld, garantiertes Mindesteinkommen oder ähnliches);
  - jedes andere Dokument oder jede andere Unterlage, die der Antragsteller zur Begründung seines Antrags für nützlich hält.

Der Antrag wird von einem beratenden Ausschuss geprüft, der sich unter anderen aus unabhängigen professionellen Künstlern und Regierungsbeamten zusammensetzt. Der Kulturminister trifft seine Entscheidung auf der Grundlage des Gutachtens dieser Kommission.

### **13. Niederlande**

In den Niederlanden gibt es keine besonderen Regelungen zur sozialen Absicherung für Künstler. Sie können die allgemeine Sozialhilfe oder die Sozialhilfe für Selbständige beantragen.

In der Vergangenheit gab es in den Niederlanden das Gesetz über die Arbeit und das Einkommen von Künstlern. Es war vom 1. Januar 2005 bis zum 1. Januar 2012 in Kraft. Es gab Künstlern die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren für maximal vier Jahre einen Zuschlag zu ihrem Einkommen zu erhalten, wenn das Einkommen, das sie mit ihrer künstlerischen Arbeit erzielten, nicht ausreichte, um ihre Lebenshaltungskosten zu decken. Das Gesetz über Arbeit und Einkommen von Künstlern sah ein Grundeinkommen für Künstler in Höhe von 70 % des Sozialhilfeniveaus vor. Während sie diese Leistung erhielten, durften sie – im Gegensatz zu Nicht-Künstlern, die Sozialhilfe erhielten – ihr eigenes zusätzliches Einkommen erzielen. Die Summe aus Sozialhilfe und Zuverdienst durfte 125 % des Sozialhilfeniveaus nicht überschreiten. Jährlich wurde geprüft, ob der Künstler genügend Eigeninitiative zeigte, um sein künstlerisches Schaffen zu fördern.

Das Gesetz über Arbeit und Einkommen von Künstlern wurde zum 1. Januar 2012 aufgehoben, womit die Ausnahmestellung von Künstlern im Bereich der Sozialhilfe beendet wurde. Nach Ansicht des Kabinetts sollten fortan für Künstler keine anderen Regeln gelten als für Unternehmer oder Arbeitnehmer. Außerdem war das Kabinett der Ansicht, dass die Sozialhilfe ausschließlich den Menschen gewährt werden sollte, die tatsächlich nicht arbeiten können. Seit dem 1. Januar 2012 wird von Künstlern, die nicht in der Lage sind, mit ihrer künstlerischen Arbeit ein ausreichendes Einkommen zu erzielen, erwartet, dass sie sich – ebenso wie andere Beschäftigte – aktiv



um eine andere Arbeit bemühen. Es gelten die Kriterien, die in der Verordnung über die Sozialhilfe für Selbständige von 2004 festgelegt sind. In diesem Erlass sind die Regeln für die Sozialhilfe festgelegt, die unter anderem die Anforderung enthält, dass das Unternehmen des Selbständigen lebensfähig sein muss. Künstler können wie jede andere Person, die ein eigenes Unternehmen gründet, ein Vorbereitungsjahr in Anspruch nehmen, um die Selbständigkeit unter Beibehaltung ihrer Sozialhilfezahlungen zu erproben. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Überzeugung besteht, dass die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit als Künstler für den Antragsteller der schnellste Weg ist, um den Bezug von Sozialhilfe zu beenden.

#### 14. Österreich

Die Sozialleistungen für Künstler sind in Österreich im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) geregelt. Zur Entlastung sozial benachteiligter Künstler wurde mit dem Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (KSVFG) die Künstlersozialkasse eingerichtet, die unter bestimmten Voraussetzungen die Beiträge freiberuflicher Künstler zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung bezuschusst. Künstler im Sinne des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes ist, wer aufgrund seiner künstlerischen Begabung und in Ausübung seiner künstlerischen Tätigkeit Werke der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur oder ihrer zeitgenössischen Formen (insbesondere Fotografie, Filmkunst, Multimediakunst, literarische Übersetzung, Tonkunst) schafft. Der Status des Künstlers wird von einem Ausschuss festgelegt.

Schließlich können Künstler wie andere Berufe auch in verschiedenen Rechtspositionen tätig sein, etwa als freischaffender Künstler im Rahmen eines Werkvertrags oder als Arbeitnehmer, einschließlich aller Sonderformen der Beschäftigung (unter der Geringfügigkeitsgrenze, gelegentlich, Teilzeit, befristet). Ob und in welchem Umfang der Künstler Anspruch auf eine Vergütung oder ein Honorar aus einem Werkvertrag hat, wird durch das Arbeitsrecht und das Zivilrecht bestimmt.

Die Künstlersozialkasse gewährt Leistungen für alle Künstler. Für sozial bedürftige Künstler gibt es eine zusätzliche Unterstützung durch die Kunst- und Kultursektion des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Rahmen des Kunstförderungsgesetzes (Künstler\*innenhilfe, ca. 138 000 Euro im Jahr 2014). Seit 2015 werden diese Förderungen aus einem "Förderungsfonds für Künstlerinnen und Künstler" finanziert, der bei der Künstlersozialkasse eingerichtet wurde.

Im literarischen Bereich gibt es einen gesetzlichen Fonds, der Einkommenszuschüsse für Schriftsteller und Autoren in sozialen Notlagen (beispielsweise Renten, Arbeitsunfähigkeit, Pflege von Angehörigen, Unterstützung in besonderen Fällen) garantiert.

Im Rahmen der Corona-Pandemie konnten selbständige Künstler eine Einkommensunterstützung als Überbrückungsfinanzierung erhalten. Aus dem COVID-19-Künstler-Sozialversicherungsfonds beziehungsweise einem Härtefallfonds konnten ebenfalls Leistungen beantragt werden, wenn die Überbrückungsfinanzierung nicht gewährt werden konnte.

## 15. Polen

Gemäß Art. 8 Abs. 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 1998 über das Sozialversicherungssystem werden Künstler in Polen als Personen eingestuft, die eine wirtschaftliche Tätigkeit außerhalb der Landwirtschaft ausüben. Nach Art. 6 Abs. 1 Punkt 5 des Gesetzes sind sie in der Alters- und Invaliditätsversicherung sowie der Unfallversicherung (Artikel 12 Absatz 1) pflichtversichert. Die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung ist für Künstler hingegen freiwillig (Art. 11 Abs. 2).

Die Versicherungszeiten für Künstler in Polen werden ab dem Tag der Aufnahme der künstlerischen Tätigkeit bis zum Tag der Beendigung dieser Tätigkeit berechnet (Artikel 13 Absatz 4).

Gemäß Artikel 20 Abs. 1 des oben genannten Gesetzes hängt die Versicherungsprämie von der von den Künstlern benannten individuellen Pfandsumme ab.

Abgesehen von dem oben genannten Gesetz wird die soziale Hilfe für Künstler auch in der Verordnung des Ministers für Kultur und Nationales Erbe über die spezifischen Bedingungen für die Erlangung von Mitteln für die Realisierung von Produktionsaufgaben aus dem Bereich der Kultur, die Art und Weise der Beantragung und Übermittlung von Mitteln aus dem Fonds zur Förderung der Kultur vom 27. September 2017 beschrieben. Gemäß § 11 Punkt 2 dieser Verordnung erhalten Künstler eine soziale Absicherung, wenn sich der Künstler nachweislich in einer schwierigen finanziellen Lage befindet.

## 16. Portugal

In Portugal wird das System der Arbeitsverträge und das Sozialversicherungssystem für die darstellenden Künste und die audiovisuellen Medien, die eine künstlerische, technisch-künstlerische oder vermittelnde Tätigkeit für Shows oder öffentliche Veranstaltungen entwickeln, durch das Gesetz 4/2008, 7/02, geändert durch das Gesetz 28/2011, 16/06, geregelt.

Die Angehörigen der freien Berufe im Bereich der darstellenden Künste und der audiovisuellen Medien unterliegen dem Sozialversicherungssystem für Arbeitnehmer, wobei einige Besonderheiten gelten. Die Angehörigen der darstellenden Künste und der audiovisuellen Berufe haben Anspruch auf Schutz in den Fällen, die durch das Sozialversicherungssystem für Arbeitnehmer und die berufliche Umschulungsbeihilfe garantiert werden.

Sobald sie im allgemeinen System der sozialen Sicherheit für abhängig beschäftigte Arbeitnehmer versichert sind, haben sie Anspruch auf die Leistungen dieses Systems: Krankheit, Mutterschaft, Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Berufskrankheit, Invalidität, Alter und Tod sowie auf das Teilsystem für den Schutz der Familie, das den Einwohner umfasst. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf eine Schwangerschaftsbeihilfe und eine Umschulungsbeihilfe, die speziell für Künstler vorgesehen sind, die nicht in den allgemeinen Anwendungsbereich der für die übrigen Arbeitnehmer geltenden allgemeinen Vorschriften fallen.

Selbständige Künstler können zwischen zwei Schutzsystemen wählen. Das erste System ist obligatorisch und sieht den Anspruch auf Leistungen bei Mutterschaft, Vaterschaft und Adoption, Berufskrankheit und Invalidität, Alter und Tod vor. Fakultativ können zusätzlich zu den Leistungen der Grundversicherung Leistungen bei Krankheit hinzutreten. Sie haben auch Anspruch auf

die Leistungen des Teilsystems für den Schutz der Familie. Sie können unter denselben Bedingungen wie die Künstler, die unter das allgemeine System für Arbeitnehmer fallen, Schwangerschaftsbeihilfe und berufliche Umschulung erhalten.

Berufsangehörige der darstellenden Künste und der audiovisuellen Medien müssen sich in das Nationale Register der Berufsangehörigen des Sektors Kunst, Kultur und Unterhaltung (RNPSAACE) eintragen lassen.

Die unter das vorgenannte Gesetz fallenden ausübenden Künstler und Angehörigen der audiovisuellen Berufe, die ihre Tätigkeit eingestellt haben, bevor sie Anspruch auf eine Altersrente hatten, haben Anspruch auf eine Umschulungsbeihilfe, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen ihre berufliche Tätigkeit mindestens zehn Jahre lang ausgeübt haben, wobei in den letzten fünf Jahren ein Nachweis über die Vergütung zu erbringen ist;
- sie haben ihre künstlerische Tätigkeit seit mehr als sechs Monaten und weniger als zwei Jahren eingestellt;
- über ein Einkommen verfügen, das unter der garantierten monatlichen Mindestvergütung liegt.

Die Höhe der beruflichen Umschulungsbeihilfe wird individuell festgelegt und darf den Wert von zwölf Sozialhilfesätzen (Stand 2018: 5.146,80 Euro) nicht überschreiten. Die Umschulungsbeihilfe kann in einem Betrag oder in monatlichen Raten gewährt werden, die 24 Monate nicht überschreiten dürfen. Die Kosten für die Zahlung der Umschulungsbeihilfe werden gemeinsam vom Kultusministerium und dem Institut für Beschäftigung und Berufsbildung getragen. Die berufliche Umschulungsbeihilfe unterliegt den Modalitäten, die in der Mitteilung Nr. 20 871/2009, veröffentlicht im Diário da República, Serie 2, festgelegt sind. Die berufliche Umschulungsbeihilfe kann nicht mit der Zahlung des einmaligen Arbeitslosengeldes kombiniert werden.

Soweit Künstler Arbeitnehmer sind, können sie im Falle eines unfreiwilligen Verlusts des Arbeitsplatzes folgende Leistungen in Anspruch nehmen:

- Arbeitslosengeld, sofern sie die Voraussetzungen für dessen Gewährung erfüllen, wie Wohnsitz im portugiesischen Hoheitsgebiet, Garantiezeit von 360 Arbeitstagen als Arbeitnehmer mit Entgeltnachweis in den letzten 24 Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, Anmeldung zur Beschäftigung bei der Arbeitsverwaltung des Wohnorts sowie Arbeitsfähigkeit und -bereitschaft;
- Soziales Arbeitslosengeld, wenn der Leistungsempfänger die Garantiezeit für den Bezug von Arbeitslosengeld nicht erfüllt hat oder bereits das gesamte ihm zustehende Arbeitslosengeld erhalten hat und die Bedürftigkeitsprüfung besteht, das heißt, der Leistungsempfänger darf zum Zeitpunkt der Antragstellung kein bewegliches Vermögen (Bankkonten, Aktien, Investmentfonds und ähnliches) von mehr als 105.314,40 Euro (Stand 2020) oder ein monatliches Einkommen pro Haushaltsmitglied von mehr als 351,05 Euro (Stand 2020)

---

zum Zeitpunkt der Arbeitslosigkeit (dem Tag unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsvertrags) haben. Für die Bedürftigkeitsprüfung werden die letzten Monatseinkommen herangezogen;

- Teilweise Arbeitslosenunterstützung, wenn der Arbeitslose eine Arbeitslosenunterstützung beantragt hat oder bezieht und eine Teilzeitbeschäftigung aufgenommen hat oder sich selbstständig macht, sofern das Einkommen unter dem Betrag der Arbeitslosenunterstützung liegt. Es ist zu beachten, dass der Arbeitnehmer oder Selbständige nicht bei dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe beschäftigt sein darf, dass für die Gewährung des Arbeitslosengeldes maßgeblich war.

Für selbständige Künstler, die wirtschaftlich von einem einzigen Auftraggeber abhängig sind und mit der unfreiwilligen Beendigung des Dienstleistungsvertrags konfrontiert werden, können folgende Leistungen gewährt werden:

- Eine Abfindung beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst, für deren Gewährung folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen: Wohnsitz im portugiesischen Hoheitsgebiet; eine Garantiezeit von 360 Tagen wirtschaftlich abhängiger selbständiger Tätigkeit mit entsprechender tatsächlicher Beitragszahlung innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten unmittelbar vor dem Zeitpunkt der unfreiwilligen Beendigung des Dienstvertrags; in dem Kalenderjahr unmittelbar vor der Beendigung des Dienstvertrags und am Tag der Beendigung des Dienstvertrags als von einem Auftraggeber wirtschaftlich abhängig angesehen werden und bei der Arbeitsverwaltung des Wohnorts zum Zwecke der Beschäftigung gemeldet sein;
- eine teilweise Abfindung bei Beendigung des Dienstverhältnisses, die in den Fällen gewährt wird, in denen der Arbeitnehmer nach Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Auftraggeber eine berufliche Tätigkeit mit einem Einkommen ausübt, das unter dem Betrag der Abfindung bei Beendigung des Dienstverhältnisses liegt.

Wenn es sich um Selbständige handelt, die Einzelunternehmer mit Einkünften aus der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit sind oder Inhaber einer Einzelunternehmung mit beschränkter Haftung sind, sowie um ihre Ehegatten, die mit ihnen regelmäßig und dauerhaft eine tatsächliche berufliche Tätigkeit ausüben:

- Eine Abgangsentschädigung, deren Gewährung von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängt: Schließung des Unternehmens oder unfreiwillige Beendigung der beruflichen Tätigkeit; Einhaltung der Garantiezeit - 720 Tage Tätigkeit mit entsprechendem Entgeltnachweis innerhalb eines Zeitraums von 48 Monaten unmittelbar vor dem Datum der Beendigung der Tätigkeit (abgerechnet seit Januar 2013 mit einem Beitragsatz von 34,75 % des monatlichen Bruttolohns); fristgerechte Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge, sowohl der eigenen als auch der des Unternehmens; Einkommensverlust, der für die Einstellung der Tätigkeit ausschlaggebend ist, und Anmeldung beim Arbeitsamt des Wohnorts zum Zwecke der Beschäftigung;
- Eine Teilentlassungsentschädigung, die einer Leistung für Personen entspricht, die eine Entlassungsentschädigung beantragt haben oder beziehen und im Rahmen eines Teilzeitvertrags oder einer selbständigen Tätigkeit beschäftigt sind.

## 17. Rumänien

Im Rahmen der Corona-Pandemie hat die rumänische Regierung im März 2020 durch eine Dringlichkeitsverordnung eine Sonderregelung für Personen getroffen, die ausschließlich Einkünfte aus Urheberrechten und verwandten Schutzrechten erzielen. Diese Personen erhielten eine Zulage in Höhe von 75 % des durchschnittlichen Bruttolohns pro Land, die aus dem Gesamthaushalt garantiert wurde, der von den Bezirksämtern für Zahlungen und Sozialkontrolle oder dem Amt für Zahlungen und Sozialkontrolle der Stadt Bukarest konsolidiert wurde. Die betroffenen Personen durften keine Einkünfte aus anderen Tätigkeiten beziehen und mussten auf eigene Verantwortung erklären, dass sie ihre Tätigkeit aufgrund von Entscheidungen der zuständigen Behörden gemäß dem Gesetz während des Ausnahmezustands der Pandemie nicht ausüben konnten.

Im Übrigen bestehen in Rumänien keine gesonderten Bestimmungen zur sozialen Absicherung von Künstlern.

## 18. Schweden

In Schweden bestehen für Künstler keine speziellen Regelungen zur sozialen Absicherung. Vielmehr gelten die allgemeinen Regelungen, die für alle Erwerbstätigen und Selbständige gelten.

Das schwedische Sozialsystem kann in drei Bereiche der sozialen Absicherung unterschieden werden: die allgemeine Sozialversicherung, die Arbeitslosenversicherung und die soziale Mindestsicherung. Die Versicherungen der allgemeinen Sozialversicherung sind Pflichtversicherungen, während es sich bei der Arbeitslosenversicherung um eine freiwillige Versicherung handelt. Zu den sogenannten allgemeinen Versicherungen gehören die Krankenversicherung, die Elternversicherung, die Unfallversicherung sowie die Rentenversicherung.

Ein weiteres Merkmal des schwedischen Sozialsystems ist die Art seiner Finanzierung. Kennzeichnend ist die Kombination von Steuer- und Beitragsfinanzierung. Die Sozialabgaben werden von den Arbeitgebern entrichtet. Arbeitnehmerbeiträge gibt es nicht. Arbeitnehmer leisten ihren Beitrag zum Sozialsystem über Steuern.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die so genannte Theater-Allianz hingewiesen:

Ziel dieses Systems ist es, freiberuflichen Schauspielern ein ausgewogeneres Einkommen zu verschaffen und ihre soziale Sicherheit zu erhöhen. Die Theater-Allianz wurde vom schwedischen Theaterarbeitgeberverband (Svensk Scenkonst), der schwedischen Schauspielergewerkschaft (Teaterförbundet/för scen och film) und dem Rat für Beschäftigungssicherheit (Trygghetsrådet TRS) gegründet, um die Arbeitsbedingungen für Schauspieler zu verbessern. Das Allianzmodell wird manchmal als eine dritte Form der Beschäftigung bezeichnet. Freiberufliche Schauspieler werden von der Theater-Allianz angestellt, die in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt wird. Das Unternehmen wird ausschließlich durch staatliche Zuschüsse finanziert. Über die Theater-Allianz werden die Schauspieler in Zeiten, in denen sie keine Aufträge haben, bezahlt, und sie erhalten bei Bedarf bezahlten Eltern- und Krankenurlaub sowie Rentenbeiträge.

---

Die Beschäftigung bei der Theater-Allianz bietet den Schauspielern ein ausgewogeneres Einkommen und damit eine sicherere wirtschaftliche und soziale Situation als die Arbeit auf freiberuflicher Basis.<sup>7</sup>

## 19. Slowakei

In der Slowakei bestehen keine speziellen Regelungen zur sozialen Absicherung von Künstlern.

## 20. Slowenien

In Slowenien kann ein Künstler als abhängig Beschäftigter oder als selbständiger Künstler arbeiten, das heißt, entweder als Einzelunternehmer oder als selbständiger Künstler im Kulturbereich.

Als Einzelunternehmer muss er alle obligatorischen Sozial- und Gesundheitsabgaben sowie Steuern zahlen.

Ein selbständiger Kulturschaffender, der bei Erfüllung bestimmter Kriterien in das vom Kulturministerium geführte offizielle Register eingetragen ist, kann Anspruch auf die Zahlung von Sozialbeiträgen für Kranken-, Renten- und Invaliditätsversicherung durch das Kulturministerium haben. Dazu muss er bestimmte Kriterien erfüllen:

- Er muss in das Register der Selbständigen im Kulturbereich eingetragen sein,
- er muss nachweisen, dass seine Arbeit eine wichtige kulturelle Leistung darstellt oder dass er zur Entwicklung bestimmter Berufe im Kulturbereich beigetragen hat,
- und sein Jahreseinkommen darf einen bestimmten Betrag nicht überschreiten (Stand 2020: 20.051,28 Euro durchschnittlicher Bruttoverdienst der letzten drei Jahre).

Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge durch den Staat entlastet den Künstler zunächst finanziell, birgt aber das Risiko, dass die Beiträge nach dem niedrigsten Beitragssatz gezahlt werden und somit die spätere Rente entsprechend gering ist.

Arbeitslose Künstler können sich bei der slowenischen Arbeitsagentur melden und haben Anspruch auf Arbeitslosengeld. Der Zeitraum, für den diese Leistung gewährt wird, hängt von der Dauer der Zahlung der Sozialbeiträge ab.

Bei Eintritt in den Ruhestand erhält der Künstler eine Rente und kann seine künstlerische Tätigkeit auch während des Rentenbezugs fortsetzen.

---

<sup>7</sup> Nähere Informationen hierzu finden sich in englischer Sprache unter: <http://teateralliansen.se/teateralliansen-in-english/>, zuletzt abgerufen am 23. Februar 2023.

## 21. Spanien

Die Besonderheiten von künstlerischen Tätigkeiten werden in Spanien in den Sozialversicherungssystemen nicht berücksichtigt. Bildende Künstler genießen den Schutz der Sozialversicherungssysteme unter den gleichen Bedingungen wie andere Bürger mit Ausnahme der ausdrücklich für diese Personengruppe vorgesehenen Besonderheiten.

Ab dem 1. Januar 2019 (R.D.L. 28/2018) sind bestimmte Höchstbeitragsgrundlagen für die gemeinsamen Risiken für alle Künstler gemäß Artikel 32.3 der Allgemeinen Verordnung über die Beiträge und die Abrechnung anderer Sozialversicherungsansprüche zu beachten.

Die Höchstbeitragsgrundlage für die Tätigkeiten, die ein Künstler für ein oder mehrere Unternehmen ausübt, wird jährlich festgelegt, indem die monatliche Höchstgrenze auf einen Jahresbetrag angehoben wird. Die Beiträge werden monatlich auf der in jedem Haushaltsjahr festgelegten Grundlage entsprechend der Vergütung für jeden Tag, an dem der Künstler seine Tätigkeit ausgeübt hat, gezahlt, wobei die monatliche Höchstgrenze gilt. Liegt das von dem Künstler tatsächlich bezogene Tagesentgelt unter der für jedes Haushaltsjahr festgelegten Grundlage, wird der Beitrag für dieses Entgelt gezahlt. Die Beitragsbemessungsgrundlage für allgemeine Unfälle und Arbeitslosigkeit darf jedoch nicht unter dem der Arbeitnehmergruppe entsprechenden Mindestbetrag liegen, es sei denn, dieser ist niedriger als die für die Sonderregelung für Selbständige festgelegte Mindestbemessungsgrundlage.

Am Ende des Geschäftsjahres nimmt die Allgemeine Kasse der Sozialen Sicherheit unter Berücksichtigung der gemeldeten Entgelte und der Beitragsbemessungsgrundlagen die endgültige Abrechnung der Beiträge vor.

## 22. Tschechien

In Tschechien bestehen keine Sonderregelungen zur Sozialversicherung von Künstlern.

## 23. Ungarn

In Ungarn gibt es keine Sonderregelungen für Künstler in der sozialen Absicherung. Unter besonderen Umständen haben einige Künstler jedoch Anspruch auf eine Rente. Dazu gehören zum einen die Ballett- und Folkloretänzer und zum anderen die Künstler, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und eine besondere Auszeichnung erhalten haben. Ersteres dient dazu, Tänzer aufgrund ihrer kurzen Berufslaufbahn zu unterstützen; letzteres ist darauf zurückzuführen, dass die Künstler generell niedrige Renten erhalten.

Die Sonderregelungen für Ballett- und Folkloretänzer sind im Gesetz Nr. 99/2008. über die Unterstützung und die besonderen Beschäftigungsregeln für Organisationen der darstellenden Künste geregelt. Um eine Rente zu erhalten, müssen Ballett- und Folkloretänzer die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Mitgliedschaft in einem der acht definierten Tanz-Ensembles;
- eine mindestens 25-jährige Tätigkeit als Tänzer bei den definierten Ensembles;

- das reguläre Rentenalter darf noch nicht erreicht sein.

Die Tänzerrente wird in der Zeit zwischen der aktiven Tanzkarriere und der regulären Rente gezahlt. Nach Angaben des Verbandes der ungarischen Choreographen erhalten etwa 10 % der Berufstänzer diese Rente.

Neben Tänzern können auch Inhaber von Sonderpreisen Künstlerrenten beantragen. Diese Initiative wurde 2018 ins Leben gerufen und von der Ungarischen Akademie der Künste (MMA) organisiert. Ein Antragsteller auf eine Künstlerrente muss mindestens 65 Jahre alt sein. Mit dem Gesetz Nr. 109/2011. und dem Erlass des Ministeriums für Humanressourcen Nr. 26/2016. wurde die genaue Liste der Auszeichnungen festgelegt.

\*\*\*